

**Ganahl K. H.**, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, Innsbruck 1931, XV, 184 S., RM. 5,30.

**Ehrenzeller, W.**, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung des Ulrich Röschls als Pfleger 1458. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung 1931, 80.

1. Ganahl will in seinem Buche aus dem reichen St. Galler Quellenmaterial, das in einer methodisch ausgezeichneten Art ausgewertet wurde, zu den wesentlichen Problemen der St. Gallischen Verfassungsgeschichte und zu einigen wichtigen Fragen der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte Stellung nehmen.

Im ersten Kapitel wird zunächst die Frage nach der ursprünglichen rechtlichen Stellung des Klosters geprüft. Eine neue Theorie will Verf. nicht aufstellen. Er nimmt vielmehr mit Hauck gegen die herrschende Lehre von Sichel, Meyer v. Knouau und Beyerle an, daß das Kloster zunächst unter Otmar frei war. Erst nach dem Tode Otmars 759/60 gelangte es in den Besitz des Bistums Konstanz. Für einen derartigen Werdegang sprechen die ältesten Viten des hl. Gallus sowie die frühesten Urkunden für das Kloster, in denen der Bischof nirgends erwähnt wird. Der Versuch Beyerles, aus der Urkunde Friedrich I. von 1155 für Konstanz eine ursprünglich geschlossene Grundherrschaft des Bischofs im Arbongau herauszulesen, ist verfehlt. Schon Caro hat innerhalb des Arbongaus freie Grundeigentümer nachgewiesen. Verf. führt als weiteren Gegengrund noch die große Zahl von Schenkungen an St. Gallen an, welche im gleichen Gebiet urkundlich begrenzt sind. Neuerdings nimmt auch Schieß, der zur Zeit wohl beste Kenner St. Gallischer Geschichte, in ähnlichem Sinne Stellung zu dieser Frage. Vgl. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein des Kantons St. Gallen 38 (1932), S. 57—90.

Im zweiten Kapitel wird die rechtliche Stellung des Klosters unter der bischöflichen Herrschaft und die Erlangung der eigenen Immunität behandelt. Unter Otmar besaß das Kloster noch keine eigene Immunität, während es zur Zeit der konstanzer Herrschaft zunächst an der Immunität des Bistums teilnahm. Die Erlangung eigener Immunität unter Ludwig d. Frommen i. J. 818 vermochte an den tatsächlichen Verhältnissen nicht viel zu ändern. Die alte Herrschaft durch Konstanz blieb bestehen. Erst i. J. 854 wurde diese Zwitterstellung durch ein Mandat Ludwig d. Deutschen aufgehoben. Das Kloster wurde direkt dem König unterstellt, dem es einen jährlichen Zins zu zahlen hatte. Es erhielt aber das Recht des „coactum iuramentum“. St. Gallen ist königliches Eigenkloster. Die königliche Oberhoheit war auch wirksam. Schenkungen an das Kloster werden regelmäßig durch ihn bestätigt. Mit dem Anfang des X. Jahrhunderts macht sich jedoch in den Urkunden schon eine weitgehende Selbständigkeit des Klosters vom königlichen Machtanspruch bemerkbar. Das Immunitätsdiplom Otto I. von 926 bedeutet zwar noch nicht die volle Exemption von der Grafschaft, dagegen hatte das Kloster, das bisher nur als Grundherr auftrat, damals schon einem gewissen Kreis von Leuten gegenüber Rechte, die mit „regere, praecipere, ordinare“ usw. umschrieben werden.

Mit dieser Wandlung der Gerichtsbarkeit innerhalb des Klostergebietes geht eine Veränderung im Amte des Vogtes parallel, welche im dritten Kapitel, das über Vögte und Vogtgerichtsbarkeit handelt, erörtert wird. Der Vogt verliert den reinen Beamtencharakter des IX. Jahrhunderts. Er erwirbt sich höhere Befugnisse. Das Vogtgericht wird in den 40er Jahren des X. Jahrhunderts zum ersten Male „publicus mallus“ bezeichnet. Während der 2. Hälfte des X. Jahrhunderts und durch das ganze XI. Jahrhundert war die Vogtei von St. Gallen wahrscheinlich in einer Familie erblich. Bezeichnend ist, daß diese neue Vogtei sich dort ausbildete, wo das Kloster den größten geschlossenen Grundbesitz innehatte, im Thurgau.

In einem vierten Kapitel wird der Einfluß der Immunität auf die Handelsverhältnisse, soweit er aus den St. Gallischen Quellen ersichtlich

ist, dargestellt. Die schon vorher in der rechtsgeschichtlichen Literatur aufgeworfene Frage nach der privatrechtlichen Natur der Unfreiheit wird von G. in bejahendem Sinn beantwortet. Die Unfreiheit ist ein Gewaltverhältnis vorwiegend privater Natur. Das Ringen geht im wesentlichen um das Maß der Leistungen, die man dem Grundherrn gegenüber zu leisten hat, nicht um Freiheit oder Unfreiheit. Die Freiheit wird relativ aufgefaßt. „Sie bedeutet das Nichtunterworfensein unter die Bindungen eines bestimmten Machtkreises. Man ist frei von etwas: frei von *opera servilia*, von *tributa*, von *exactiones publicae*, frei von Steuer und Vogtrecht“ (S. 100). Diesen beachtlichen Feststellungen gegenüber sind noch verbliebene Starrheiten, wie die Gleichsetzung von Privatrecht und Grundherrschaft von geringerer Bedeutung. In diesem Kapitel ist zu vergleichen H. Fehr's Rezension von Ganahls Buch in: *Hist. Zeitschrift* 146 (1932), S. 361—363.

Eng mit der Frage nach der Ständegliederung sind die Probleme um die Entstehung der St. Gallischen Ministerialität verknüpft, welche den Inhalt des fünften und letzten Kapitels ausmachen. Nach der Lösung zahlreicher Einzelfragen kommt als Hauptergebnis heraus, daß die Ministerialität zur Hauptsache aus dem st. gallischen Beamtentum (*ministri*) herausgewachsen ist. Während im XI. Jahrhundert „*milites*“ und „*ministri*“ nur als getrennte, wenn auch nicht scharf zu scheidende Schichten gegenüber treten, verschmelzen diese beiden Schichten im Laufe des XII. Jahrhunderts zum neuen Stand der Ministerialen. Nur wenige Familien vermochten sich diesem Prozeß zu entziehen. Die Ministerialisierung der Ritter (*milites*) vollzog sich dadurch, daß die Landeshoheit des Abtes zur vollen Gerichtsbarkeit auswuchs und die Ritter, unter Aufgabe ihres persönlichen Gerichtsstandes beim Grafen, unter die Jurisdiktion des Abtes traten. Ein Kabinettstückchen in diesem umfangreichen Kapitel ist der gelungene Nachweis für das Fortleben einer seit 761 in Elgg nachgewiesenen Familie freier Grundherren im St. Gallischen Ministerialengeschlecht derer von Elgg, die mit dem XIII. Jahrhundert in Urkunden auftreten. Nachdem Fehr in der oben zitierten Besprechung vor allem die rechtshistorische Bedeutung des Ganahlschen Buches hervorgehoben hat, soll die Aufmerksamkeit hier noch auf die bemerkenswerte historische Methode der Arbeit gelenkt werden. Die verschiedenartigen Quellen — Kaiser- und Königsurkunden, Privaturkunden und chronikalische Nachrichten — werden in einer Art, wie man sie selten antrifft, zusammen verwertet. Besonders begrüßenswert ist die Ehrenrettung, die G. für die älteren Viten des hl. Gallus unternimmt. Seine synoptische Methode hat sich durchaus bewährt. Namentlich die bei alleiniger Betrachtung öfter monoton wirkenden Kaiser- und Königsurkunden gewannen in ihren bisweilen nur sehr geringfügigen Abweichungen durch die Herbeiziehung der Privaturkunden prinzipielle Bedeutung. Namentlich die schönen erzielten Ergebnisse über das Wachstum der Immunitätsrechte sind dieser Methode zu verdanken. Wenn G. auch diese Art individueller Urkundeninterpretation bisweilen zu sorglos anwendet — wie z. B. bei der Bedeutung, die er, wie oben geschildert wurde, den Ausdrücken wie „*ordinare*“ für die rechtliche Stellung des Klosters, seinen Untertanen gegenüber, beimißt — so ist diese Methode an sich, für die Fortentwicklung mancher verfahrenerer Probleme der Rechtsgeschichte, von sehr großer Bedeutung. Wohltätig wirkt auch die sparsame Herbeiziehung der Literatur. So vorzugehen ist völlig gerechtfertigt in einem Fall, wo die Quellen allein ein recht farbiges Bild zu vermitteln imstande sind. Für die historische Forschung bedeutet das Buch in seinem von Literatur unbeschwerten Aufbau bedeutend mehr als die viel häufiger anzutreffenden Arbeiten, die in erster Linie eine allseitige Polemik gegen eine zahlreiche Literatur darstellen.

Berlin.

Marcel Beck.

2. Der Verfasser behandelt einen interessanten Ausschnitt aus der wechselvollen Geschichte des berühmten Stiftes St. Gallen in der Schweiz. Nachdem er uns in einem einleitenden Kapitel einen kurzen, aber aufschluß-